

**Landesverordnung
zur Änderung der Fachschulverordnung Agrar
Vom 2. Juli 2019**

Aufgrund des § 126 Absatz 2 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit § 126 Absatz 5 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Fachschulverordnung Agrar

Die Fachschulverordnung Agrar vom 17. Juli 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 232) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die zweijährige Fachschule für Landwirtschaft mit den Schwerpunkten
a) allgemeine Landwirtschaft,
b) ökologischer Landbau.“
2. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „einjährigen“ durch das Wort „zweijährigen“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird gestrichen
b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
4. In § 22 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „14. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173)“ durch die Worte „20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371)“ ersetzt.
5. Die Formulierung von § 27 Satz 2 Nummer 3 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Der Nachweis der Berufstätigkeit soll durch die Vorlage eines Sozialversicherungsnachweises erfolgen.“
6. § 28 erhält folgende Fassung:
„§ 28
Ausnahmegenehmigung
Über eine Ausnahme für die Aufnahme in die Fachschule (Ausnahmegenehmigung) bezüglich des Berufsschulabschlusses und der Berufstätigkeit nach § 27 Satz 2 Nummer 3 sowie über eine Ausnahmegenehmigung bezüglich der Anerkennung von Studienzeiten entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulaufsicht in dem für Schulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt zuständigen Ministerium.“
7. § 30 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
8. In § 32 werden die Worte „eine mindestens „ausreichend“ lautende Endnote in dem Fach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ durch die Worte „in dem Fach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ eine mindestens „ausreichend“ lautende Note sowohl in der theoretischen Prüfung, als auch der Gesamtnote für die praktischen Teile, die im Schuljahresverlauf zu absolvieren sind“ ersetzt.
9. In § 35 wird nach dem Wort „Schulen“ die Angabe „(BS PrüVO) vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371)“ eingefügt
10. In § 36 Absatz 1 wird in der Fundstellenbezeichnung „Nummer 3“ durch „Nummer 2“ ersetzt.
11. In § 37 Absatz 2 wird das Wort „Qualitätsrahmen“ durch das Wort „Qualifikationsrahmen“ ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Juli 2019

Jan Philipp Albrecht

Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

12. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „1. August 2014“ durch die Angabe „31. Juli 2019“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/19 bereits einen Bildungsgang der Fachschule besuchen, findet bis zum Ende dieses Bildungsganges die Fachschulverordnung Agrar vom 17. Juli 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 232) in der bis zum 30. Juli 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „31. Juli 2019“ durch die Angabe „30. Juli 2024“ ersetzt.

13. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fachrichtung „Ein- und zweijährige Fachschule für Landwirtschaft“ wird nach dem letzten Aufzählungspunkt folgende Angabe angefügt:
„• Gegebenenfalls weitere Ausbildungsberufe in Verbindung mit beruflichem Bezug zur Fachrichtung und nachgewiesener Praxiserfahrung auf Einzelantrag und Entscheidung der Schulleiterin/des Schulleiters; bei der Vergabe von Schulplätzen haben die vorstehend aufgeführten Berufe Vorrang.“
- b) In der Fachrichtung „Ein- und zweijährige Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum“ erhält der letzte Aufzählungspunkt folgende Fassung:
„• Gegebenenfalls weitere Ausbildungsberufe in Verbindung mit beruflichem Bezug zur Fachrichtung und nachgewiesener Praxiserfahrung auf Einzelantrag und Entscheidung der Schulleiterin/des Schulleiters; bei der Vergabe von Schulplätzen haben die vorstehend aufgeführten Berufe Vorrang.“
- c) In der Fachrichtung „Einjährige Fachschule für Gartenbau“ erhält der letzte Aufzählungspunkt folgende Fassung:
„• Gegebenenfalls weitere Ausbildungsberufe in Verbindung mit beruflichem Bezug zur Fachrichtung und nachgewiesener Praxiserfahrung auf Einzelantrag und Entscheidung der Schulleiterin/des Schulleiters; bei der Vergabe von Schulplätzen haben die vorstehend aufgeführten Berufe Vorrang.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2019 in Kraft.